Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 37

Artikel: Reform im Verwaltungswesen!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92427

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

THE PERSON NAMED IN COLUMN TO PERSON NAMED I

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Bafel, 4. Juni.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 37.

Die ichweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Boche, seweilen Montage und Donnerstags Abende. Der Breis bis Ende 1857 ift franco burch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestekungen werden direct an die Berlagshandlung "die Schweighauser'sche Verlagsbuchbandlung in Pasel" adreffirt, der Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Berantwortliche Redaktion: Same Bieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deßhalb an die Schweighauser'iche Verlagsbuchhandlung in Bafel wenden; die bisher erschienenen Rummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

]-[Reform im Berwaltungewefen!

Als noch Oberst Ochsenbein Chef des schweizerifchen Militardepartements mar, murde demfelben auf Berlangen eine Militärcomptabilität in vereinfachter Form vorgelegt. Diefe Comptabilität erhielt die Bustimmung des Oberften Egloff, und wenn wir uns recht entfinnen, auch die des Oberften Ziegler. Oberft Abns bar ben Gegenstand darauf jur Berichterftattung überfommen, aber, fo viel wir miffen, bisher noch feinen Rapport erfattet. Leider find für diefen wichtigen Zweig der Militaradminiftration nur Fr. 2000 für den Unterricht des Rommiffariatspersonals im Budget. Der Unterricht felbft hat und überdieß nie befriedigen wollen: der Afpirant fommt gewöhnlich eben fo flug aus der Schule, als er in dieselbe hinein gegangen ift; mit einem einfachen Diftiren oder Abschreiben einer Militärrechnung kann er zu einer eigentlichen Renntniß von der Militarvermaltung im Felde nicht gelangen, daber die vielen Konfufionen in jedem effektiven Dienfte.

Unzweiselhaft wird im Sanitätswesen mehr gethan: Oberst Flügel läßt sich die Sache sehr angelegen sein und auf seinen Antrag sind im Büdget Fr. 8000 für diese Aubrit angesest worden. Oberst Flügel war zwei Jahre im Auslande, um die dortigen Sinrichtungen zu Rusten der vaterländischen zu studiren, deßgleichen Dr. Erismann von Brestenberg. Die deßfallsigen Rosten wurden befanntlich von dem Kredit für Unterstüßung von Offizieren, "die sich im Auslande auszubilden gedenten", bestritten. Sollte es nun nicht wünschenswerth sein, Aehnliches wie für das Medizinalwesen auch für das Verwaltungswesen zu thun, wäre es nicht an der Zeit, eine Kommission von Sachverständer

digen aufzustellen zum Behufe der Ausarbeitungeinfacherer Reglemente, mit leicht verftändlichen
Formularen und mit Berückschtigung der Erfahrungen des Auslandes? Gewiß wird dieser Bunsch
vom ganzen Offizierstorps getheilt! Die Kommisswatsbeamtete, Quartiermeister, Hauptleute, Baffenoffiziere ze. müssen sich bis jest im Dienstreglement, in verschiedenen Theilen des Berwaltungsreglements (für Quartiermeister, II. Theil des
Berwaltungsreglements, Tabellen) im Reglement
für Gesundheitsbeamte, und in verschiedenen Berandaungen Raths erholen wobel sie g. Dienstelle
die Beispiele in den Tabellen fürs Rechnungswesen,
die zum Theil ganz unrichtig sind, noch irre geführt werden.

Das Mindefte, was geschehen follte, mare eine Revision ber bestebenden Reglemente und Berordnungen und deren Bufammenftellung in ein Reglement; aber wie ichon oben bemerft, murde die. fes noch nicht ausreichen, fondern durchaus eine Bereinfachung im Rapport- und Rechnungsmefen benothigen. Im Beiteren ift es gewiß feine gludliche Idee gemefen, dem Sauptmann, dem Combattanten das Rechnungswesen ju übergeben! tuchtige Manner, die die Truppe im Gefecht gut fübren dürften, muffen im Avancement guruckgeftellt werden, weil fie dem Rechnungswesen nicht gewachfen find, das ohne gewiffe Borfenntniffe nicht wie das Rapportwesen im Verlaufe eines furgen Uebungs. furfes erlernt werden fann; der Kompagniechef und der Feldweibel: - mit ihren Motizen in der Lafche - vermundet, derangiren das Rechnungswefen möglicher Weise total u. f. m.

Wir meinen dagegen, daß der Hauptmann nur das Rapportwesen — das vereinfachte — zu besorgen haben sollte; das Rechnungswesen dagegen der Quartiermeister mit den sechs Fouriers des Bataillons, zu deren Handen demnach auch alle Rapporte gehen müßten; der Fourier und nicht der Hauptmann sollte daher das Kompagniebuch führen!